

§ 12a
-Faschingsumzug und Garde- und Showtanzevent-

Die jeweiligen Abteilungsleiter und Stellvertreter des Umzugskomitees und Garde- und Showtanzeventteams werden jeweils jährlich von der Vorstandschaft berufen.

Die Mitglieder des Umzugskomitees und Garde- und Showtanzeventteams haben kein Stimmrecht in der Vorstandschaft können aber zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 13
-Auszeichnungen und Ehrungen-

Für besondere Verdienste um den Verein können auf Vorschlag der Vorstandschaft Auszeichnungen verliehen werden. Die Vorstandschaft ist zugleich Ordens- und Ehrenausschuss. Sie bestimmt die auszuzeichnenden Personen und die Art der Auszeichnung oder Ehrung.

§ 14
-Ehrenmitglieder-

Die Vorstandschaft kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Personen die sich um den Verein und seinen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 15
-Satzungsänderung-

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedingt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16
-Abstimmung-

Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 17
-Auflösung-

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag zur Auflösung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt, so ist eine nur zur Behandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefasst werden. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Gesamtmitglieder des Vereins anwesend, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann. Wird ein solcher Beschluss gefasst, so übernehmen die Mitglieder der Vorstandschaft das Amt der Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainburg, 84048 Mainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mainburg, den 18.10.1979

Ergänzung: Satzungsänderung am
14.08.2017

FASCHINGSGESELLSCHAFT
NARRHALLA MAINBURG E.V.

Satzung der Faschingsgesellschaft Narrhalla Mainburg e.V.

§ 1
-Name-

Die Faschingsgesellschaft führt den Namen „NARRHALLA MAINBURG e.V.“ mit Sitz in Mainburg. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des traditionellen, örtlichen karnevalistischen Brauchtums und des Faschings.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des örtlichen karnevalistischen Brauchtums (Faschingssitzungen, sonstige Veranstaltungen mit Auftritten der Narrhalla Mainburg e.V.).

§ 2
-Zweck-

Der Verein ist parteipolitisch neutral, ebenso konfessionell neutral und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
-Vereinsmittel-

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4
-Vergütung-

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
-Mitgliedschaft-

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt der Zustimmung ihrer Eltern oder ihres sonstigen gesetzlichen Vertreters.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven sowie Ehrenmitgliedern.

1. Als aktive Mitglieder gelten die Personen die sich mit Rat und Tat am Vereinsleben beteiligen.

2. Aktive Mitglieder dürfen einer zweiten Faschingsgesellschaft nicht als Vorstandsmitglied angehören.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6
-Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft-

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Durch seine Unterschrift unterwirft sich das neu eintretende Mitglied den Bestimmungen der Satzung. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Abschrift der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Jahres zu erklären.

b) Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Verpflichtungen mit mehr als sechs Monaten in Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung bezahlt.

c) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt.

§ 7
-Rechte und Pflichten der Mitglieder-

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Minderjährige unter 16 Jahren haben in der Versammlung kein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen und fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seinem Zweck schaden könnte.
4. Interne Informationen über Vereinsangelegenheiten dürfen nur nach Überprüfung und Genehmigung durch die Vorstandschaft weitergegeben werden.
5. Vorträge und Darbietungen bei öffentlichen Auftritten bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft, sofern sie für oder im Namen des Vereins erfolgen.
6. Anforderungen anderer Vereine haben stets bei der Vorstandschaft zu erfolgen. Belange des eigenen Vereins haben auf jeden Fall Vorrang.

§ 8
-Vereinsvermögen-

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen und Spenden
- Vereinsvermögen

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer Beitragsordnung mit einer Gültigkeit von zwei Jahren festgelegt.

§ 9
-Vereinsorgane-

- Die Vereinsorgane sind:
1. Die Vorstandschaft
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 10
-Mitgliederversammlung-

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Inserat in der Hallertauer Zeitung eingeladen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Zur Erörterung und Beschlussfassung kommen nur Tagesordnungspunkte, Ausnahme kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschließen.
4. Der 1. Vorsitzende kann und muss mit Beschlussfassung der Vorstandschaft oder 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen.
5. Der Mitgliederversammlung ist im Turnus von 2 Jahren die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a) die Neuwahlen der Vorstandschaft
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Beitragsordnung
 - d) die Satzungsänderung
 - e) die Auflösung des Vereins
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11
-Vorstandschaft-

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Präsident Erwachsenenengarde
 - f) Vizepräsident Erwachsenenengarde
 - g) Präsident Kinder- u. Jugendgarde
 - h) Vizepräsident Kinder- u. Jugendgarde
2. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig durch Niederlegung, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
5. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaftssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in den Zusammenkünften der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit in der Vorstandschaft hat der 1. Vorsitzende Stimmenentscheid.
7. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
8. Scheidet einer aus der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Vorstandschaft aus, so hat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
9. Das Präsidium der Erwachsenenengarde und der Kinder- und Jugendgarde besteht jeweils aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) weitere Präsidiumsmitglieder (max. 4 weitere Mitglieder)
10. Die Präsidiumsmitglieder c, d und e werden jährlich jeweils vom Präsidenten und Vizepräsidenten berufen.
11. Der Präsident hat den Vorsitz in den Zusammenkünften des jeweiligen Präsidiums. Bei Stimmgleichheit im Präsidium hat der Präsident Stimmenentscheid.
12. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident des jeweiligen Präsidiums, anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

§ 12
-Erweitertes Präsidium-

1. Dem erweiterten Präsidium können angehören: Prinz, Prinzessin, Hofmarschall und max. 2 weitere Beisitzer. Diese Personen werden jährlich vom Präsidium gewählt, nicht von der Mitgliederversammlung.
2. -Komitee-
Diese Personen werden jährlich vom Präsidium gewählt, nicht von der Mitgliederversammlung. Ins Komitee können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sowie des Komitees haben kein Stimmrecht im Präsidium können aber zu Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden.